Wirklich stellten die Herren von Matsch auch die Behauptung auf, mit der Vogtei über alle bischöflichen Besitzungen von Pontalt bis zur Passer-Brücke (d. h. im Unterengadin und Vinstgau) und im Münsterthal belehnt worden zu sein.1) Wenn daher die Bischöfe von Cur, nachdem sie sich im Jahr 1392 mit den Vögten von Matsch entzweit hatten. diese Belehnung bestritten, behauptend, dieselben hätten sich besagte Vogtei angemasst,2) so kann dies nur ihrer damaligen feindseligen Stimmung gegen Die von Matsch zugeschrieben werden, welche selbst in eine offene Fehde ausgebrochen war. Immerhin hatten die Bischöfe von Cur allen Grund, sich über Die von Matsch zu beschweren. Als ihre Schirmvögte hatten dieselben die Pflicht, sowohl die bischöflichen Besitzungen als die bischöflichen Leute gegen Rechtsverletzungen zu schützen3) und bezogen hiefür und für ihre Rechtsprechung - abgesehen von den erwähnten Dienstlehen und einem Antheil an den gerichtlich ausgefällten Bussen - eine besondere Vogtsteuer nebst andern Emolumenten, z. B. die Busse von 20 Schilling für das Heirathen von Gotteshausleuten «ausser der Genossenschaft», d. h. mit gräflichen oder anderer Herrschaften Leuten.4)

Wie aber die Schirmvögte kirchlicher Stifte schon zur Zeit Karls d. Gr., statt sie zu schirmen, systematisch sie

¹⁾ Spruch des Herzogs Ernst von Oesterreich von 1421 (F o ffa, Münsterthal, Urk. 40).

²⁾ Spruch Herzog Leopoid's von 1394 und des Pfalzgerichtes Cur von 1395 (Mohr, Cod. IV. n. 188 und 190); Beschwerden des Bischofs von Cur von 1394—1420 (Foffa, a. a. O., Urk. 36).

^{3) «}in solcher Mass» — so drückt sich Herzog Ernst in seinem Spruch von 1421 hierüber aus — «dass er (der Vogt) dieselben Leut und Güter vor allem Gewalt und Unrecht handhab und scherm, wenn und als oft er dazu von dem Bischof zu Chur und dem Capitel daselbst gefordert würde.»

⁴⁾ Urkunde von 1258 (Mohr, Cod. III. n. 8).